

• 1. Präambel

Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich, soweit die vertragsschließenden Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbaren.

Angebot, Auftragsbestätigung, Annahmeerklärung und das Kaufgeschäft selber, so wie es in den jeweils abgegebenen Erklärungen enthalten ist, unterliegt den Bestimmungen der hier vorliegenden Lieferbedingungen. Allen diesen Lieferbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, dass der Verkäufer diesen ausnahmsweise zustimmt.

Diese Lieferbedingungen sind Grundlage für jeden einzelnen künftigen Kaufvertrag, der zwischen Verkäufer und Käufer geschlossen wird, und schließen jedwede andere Vereinbarung aus. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.

• 2. Begriffsbestimmungen

Während der gesamten Geschäftsbeziehung sowie innerhalb der vorliegenden Lieferbedingungen sollen folgende Ausdrücke die nachfolgend beschriebene Bedeutung haben:

Annahme der Waren / Produkte / Lieferung

Der Verkäufer hat seine vertraglichen Lieferverpflichtungen vollumfänglich erfüllt, sobald die Ware / Produkte zum Versand gebracht oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Stellt sich jedoch heraus, dass die Ware / Produkte nicht vertragsgemäß ausgeliefert wurden, muss der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich benachrichtigen und die Ware / Produkte unverzüglich mit einer Fehlermitteilung an ihn zurücksenden.

Ursprungsland

Sobald im Vertrag von „Ursprungsland“ die Rede ist, ist es stets vertragsgemäß, wenn der Verkäufer seine Lieferverpflichtung mit Waren aus dem „Ursprungsland Deutschland“ auch mit Waren, die aus der Europäischen Union stammen, erfüllt, da Deutschland Teil der Europäischen Union ist.

Tage

Bedeutet eine Zeitspanne von vierundzwanzig Stunden, die um Mitternacht endet; soweit eine Zeitspanne von mehreren Tagen innerhalb des Vertrages genannt wird, schließt dieser Zeitraum alle Werktage sowie Sonn- und Feiertage mit ein.

Ursprungszeugnis

Es soll den Platz oder das Land des Warenursprungs benennen. Sobald im Vertrag von Waren „deutschen Ursprungs“ die Rede ist, werden die Vertragspflichten grundsätzlich auch erfüllt, wenn die Ware in ihrer Gesamtheit oder nur in Teilen in Deutschland und / oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hergestellt wurde. Der Begriff „deutscher Ursprung“ umfasst stets auch alle anderen Staaten der Europäischen Union.

Warenbeschreibung

Technische Dokumentationen der Waren / Produkte, die dem Käufer vor Vertragsabschluss bereits zugänglich gemacht werden, verbleiben mit all ihren Rechten im Eigentum des Verkäufers.

Technische Dokumentationen oder Zeichnungen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, darf der Käufer nicht ohne Zustimmung des Verkäufers weiterverwenden. Insbesondere dürfen diese Unterlagen nicht für unbefugte Dritte kopiert oder anderweitig an diese weitergegeben werden, ohne dass der Verkäufer zuvor zugestimmt hat.

Produktinformation

Alle Produktinformationen und Daten, die in der Vertragsdokumentation, in Angebotsunterlagen, Preislisten o.ä. in schriftlicher oder elektronischer Form enthalten sind, sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie ausdrücklich durch Vereinbarung Vertragsinhalt geworden sind.

Verkäufer

Der Begriff „Verkäufer“ schließt stets auch Niederlassungen und Beteiligungen des Verkäufers mit ein.

• 3. Bestellung und Angebotsunterlagen

Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch für Kataloge und sonstige Produktbeschreibungen. Bei Angeboten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, dieses innerhalb einer Woche nach Zugang (schriftlich oder durch Auslieferung der Ware) anzunehmen.

• 4. Zahlungsbedingungen

Bei Barverkauf ist der Kaufpreis unmittelbar bei Empfang der Ware (ohne Abzug und frei von Kosten) fällig. Im Übrigen ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

Insbesondere bei Sonderbestellungen kann der Verkäufer eine Anzahlung verlangen, die mit der Auftragsbestätigung fällig und innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen ist.

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers sind ausstehende Forderungen des Verkäufers sofort zu bezahlen.

• 5. Warenlieferung

Die vom Verkäufer angegebenen Lieferzeiten geltend annähernd, solange kein verbindlicher Lieferzeitpunkt zugesagt wurde. Der Verkäufer hält eine Lieferfrist ein, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf zum Versand gebracht oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

• 6. Gefahrübergang

Die Lieferbedingung wird in jedem einzelnen Liefervertrag ausdrücklich vereinbart. Generell erfolgen Lieferungen des Verkäufers „Ex Works Incoterms 2010“, und zwar ab dem Lager, das im Einzelvertrag jeweils ausdrücklich bezeichnet wird.

Für den Warentransport ist der Verkäufer gemäß „Ex works Incoterms 2010“ nicht verantwortlich. Dennoch wird der Verkäufer auf Wunsch und auf Kosten des Käufers Waren transportgerecht verpacken und gegen Transportschäden versichern, wobei in diesen Fällen der Verkäufer das Recht hat, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Hierfür erhebt der Verkäufer eine Kostenpauschale von mindestens 1,95 % des Netto-Warenwertes. Weitere Kosten für zusätzlich gewünschte Sonderleistungen rechnet der Verkäufer nach Anfall ab.

Der Gefahrübergang vom Verkäufer an den Käufer erfolgt im Falle persönlicher Abholung des Käufers im Moment der Übergabe an den Käufer, im üblichen Versandkauf jedoch im Moment der Lieferung der Ware an den Frachtführer.

• 7. Eigentumsvorbehalt

Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen soll das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergehen, bevor nicht der gesamte Kaufpreis gezahlt worden ist. Der Verkäufer hat das Recht, die Ware heraus zu verlangen, anderweitig zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen.

Bevor die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer die Ware treuhänderisch für den Verkäufer halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern, versichern und als Eigentum des Verkäufers kennzeichnen.

Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für den Verkäufer halten und diese Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten.

Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen der Vorbehaltverkäufer kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt der Vorbehaltverkäufer entsprechendes Teileigentum. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung von Gütern des Verkäufers mit denjenigen anderer.

• 8. Gewährleistung und Haftungsausschluss

Der Käufer ist verpflichtet, die jeweilige Warenlieferung gründlich auf Fehler zu untersuchen. Mängelrügen sind innerhalb von acht Tagen zu erheben.

Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferte Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, Produktbeschreibungen einhält und, bei vom Käufer vorgegebenen Produktbeschreibungen, keine Fehler enthält und damit den Wünschen des Käufers entspricht.

Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, er hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung zur Mängelhaftung wird der Verkäufer einen Sachmangel an den nachstehend genannten Produkten zusätzlich auch innerhalb der nachstehenden Fristen beseitigen, wenn ihm der Sachmangel innerhalb der genannten Frist mitgeteilt wird. Die Fristen berechnen sich ab dem Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist und betragen

- für das NordCap Kühltechnik-Sortiment weitere 12 Monate auf den Ersatz von Material- und Lohnkosten,

- für Produkte unseres Koch- und Spültechnik-Sortiments weitere 12 Monate auf den Ersatz von Materialkosten.

Die erweiterte Sachmangelbeseitigung bezieht sich auf alle Sachmängel der Produkte, die nachweislich auf Material oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Von der erweiterten Sachmangelbeseitigung ausgenommen sind Teile, die infolge unsachgemäßer Bedienung oder Reparatur, wegen mangelhafter Wartung oder wegen normaler Abnutzung (Verschleißteile) unbrauchbar geworden sind.

Die erweiterte Sachmangelbeseitigung beinhaltet nach Wahl des Verkäufers Nacherfüllung durch Sachmangelbeseitigung oder nach Absprache den Ausbau durch den Käufer, Transport und Ersatz des mangelhaften Teils auf Kosten des Verkäufers. Nach vorhergehender Absprache übernimmt der Verkäufer die dem Käufer bei dem Ausbau entstehenden Kosten, allerdings nur, soweit sie Selbstkosten des Käufers ohne Gewinnanteil sind. Kosten für den Einbau des ersetzten Teils werden nicht übernommen.

• 9. Weitere Bestimmungen

Diese Bedingungen ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die die Vertragspartner vorher schriftlich oder mündlich getroffen haben und die mit Unterzeichnung dieser Bedingungen unwirksam werden.

Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache.

Etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien können, soweit sie nicht am allgemeinen Gerichtsstand des jeweiligen Schuldners anhängig gemacht werden, auch durch Schiedsverfahren entschieden werden. In letzterem Fall soll die ICC-Schiedsgerichtsordnung 2012 zugrunde gelegt werden.

Fassung vom Februar 2016